Landratsamt Dachau 12.01.2022

Az. 61/642-1/2

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer landwirtschaftlichen Bewässerungsanlage bei Hörgenbach, Gemarkung Hirtlbach, Markt Markt Indersdorf. Landkreis Dachau

## BEKANNTMACHUNG

Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Spennesberger plant bei Hörgenbach, Markt Markt Indersdorf, eine Bewässerungsanlage für die Frostberegnung von Christbaumkulturen und untergeordnet auch zur Bewässerung v. a. junger Pflanzen während trockener Phasen im Frühjahr und Sommer.

Das Vorhaben umfasst:

- Wassergewinnung (Sickerwasser, Uferfiltrat, ersatzweise Flusswasser aus der Glonn)
- Speicherbecken (Bewässerungsteich)
- Wasserleitungsnetz (Zuleitung zum Speicherbecken, Verteiler)
- Christbaumkulturen

Die Wassergewinnung soll südlich von Hörgenbach am Rand der Talaue der Glonn auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, Markt Indersdorf, erfolgen. Das Speicherbecken ist auf einer Anhöhe (Fl.-Nr. 89, Gemarkung Hirtlbach, Markt Indersdorf) östlich von Hörgenbach geplant. Die Bewässerungsflächen (Christbaumkulturen auf Fl.-Nr. 84, 89, 114, 119, 122, Gemarkung Hirtlbach, Markt Markt Indersdorf) befinden sich nördlich und östlich von Hörgenbach.

Die Wassergewinnung soll gem. wasserrechtlichem Antrag vom 26.01.2021 nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München in 3 Stufen erfolgen:

- 1. Sammlung von Drainagewasser
- 2. Förderung aus einem Flach- / Uferfiltratbrunnen nahe des Glonnufers
- 3. Ergänzende Verwendung von Flusswasser aus der Glonn, Entnahme nur bei Hochwasser (= oberhalb des Mittelwasserstandes) (Ausgleich eines Defizits zu 1. und 2.)

Gemäß wasserrechtlichem Antrag wird von folgender Verteilung der Wassermengen ausgegangen:

Quelle	Voraussichtlich erwartete	Beantragte Wassermenge
	Wassermenge	
1. Drainagen	10.000 m³/Jahr	bis zu 40.000 m³/Jahr
2. Flach- / Uferfiltrat	10.000 m³/Jahr	bis zu 40.000 m³/Jahr
3. Glonnwasser	20.000 m³/Jahr	bis zu 40.000 m³/Jahr
(Defizit-Ausgleich)		
SUMME	bis zu 40.000 m³/Jahr	bis zu 40.000 m³/Jahr

Das geplante Wasserspeicherbecken auf Fl.-Nr. 89, Gemarkung Hirtlbach, Markt Markt Indersdorf, umfasst ein Füllvolumen von ca. 36.000 m³ (Bruttovolumen inkl. 50 cm Freibord: ca. 40.000 m³). Durch das Becken wird eine Fläche von insg. 16.274 m² überbaut.

<u>Hinweis:</u> Die Lage des Speicherbeckens wurde entgegen den Angaben im wasserrechtlichen Antrag vom 26.01.2021 von Fl.-Nr. 84, Gemarkung Hirtlbach, auf die nördlich angrenzende Fl.-Nr. 89, Gemarkung Hirtlbach, verschoben.

Die Maßnahmen stellen Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und sind erlaubnispflichtig (§ 8 WHG). Das Landratsamt Dachau als zuständige Behörde beabsichtigt, ein Verfahren für eine beschränkte Erlaubnis (Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)) durchzuführen.

Nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 13.5.2 (Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft) sowie Nr. 13.6.2 (Bau einer Anlage zur dauerhaften Speicherung von Wasser) der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Dabei wurden die vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung, erstellt durch Dipl. Geologe Jochen Wittfoth vom 22.03.2021, berücksichtigt. Das Wasserwirtschaftsamt München, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern sowie die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau wurden beteiligt, die Stellungnahmen sind in die Entscheidung mit eingeflossen. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Hinblick auf mögliche negative naturschutzfachliche Auswirkungen, hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass eine UVP durchzuführen ist (Ziff. 1.3. der Anlage 3 zum UVPG, § 5 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung wird hiermit bekanntgemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG, § 19 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Vom Vorhabenträger wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vom 17.12.2021 vorgelegt (§ 16 UVPG). Dieser liegt zusammen mit dem wasserrechtlichen Genehmigungsantrag vom 26.01.2021 sowie den Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei vom 22.02.2021 und des Wasserwirtschaftsamtes München vom 26.03.2021 und 06.04.2021 (§§ 16, 19 UVPG) in der Zeit von

## 14.02.2022 bis einschließlich 14.03.2022

jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden in der Marktverwaltung Markt Indersdorf, Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung mit den ausgelegten Unterlagen steht auch auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau www.landratsamt-dachau.de (> Veröffentlichungen > Öffentliche Bekanntmachungen > Umwelt: Wasserrecht (https://www.landratsamt-

<u>dachau.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/</u>)) sowie im zentralen Internet-Portal gemäß § 20 Abs. 1 UVPG (<a href="https://www.uvp-verbund.de/">https://www.uvp-verbund.de/</a>) zur Verfügung. Maßgelblich ist jedoch nach Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis **14.04.2022**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau, oder beim Markt Indersdorf, Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Das Landratsamt Dachau ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen, und werden gebeten, innerhalb der Frist (bis **14.04.2022**) jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Dies ist für die Verbände auch in schriftformersetzender elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der De-Mail-Adresse des Landratsamtes Dachau (<u>verwaltung@lradah.de-mail.de</u>) möglich. Bleibt eine Äußerung aus, wird davon ausgegangen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Sofern Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen von anerkannten Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen abgegeben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt. Sollten mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sein, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens durch das Landratsamt Dachau entschieden.

Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Dachau, Sachgebiet Umweltrecht, Weiherweg 16, 85221 Dachau.